

Nachträgliche Bewertung / Reflektion von Situationen

Prüfschema für den Erziehungsalltag → Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?

Ja.....weiter mit Frage 2
Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und somit fachlich legitim?

Ja.....weiter mit Frage 3
Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- 1. es war keine mildere geeignete physische Grenzsetzung möglich und*
- 2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich nicht möglich oder sie ist erfolglos geblieben.*

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

Ja.....zulässige Macht
Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass stillschweigende Zustimmung vorlag oder sie haben bei Nichtvorhersehbarkeit ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die geeignet und verhältnismäßig reagiert wurde (Gefahrenabwehr)?

Ja.....zulässige Macht
Nein.....Machtmissbrauch ⚡

Eine „Eignung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine für den jungen Menschen weniger belastende Alternative in Betracht kam.

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?